

## Anlage

**E**

**Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/14.03 „Wohnen zwischen Beckhausstraße und Huchzermeierstraße“**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

(Planungsstand: September 2019)

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/2/14.03  
„Wohnen zwischen Beckhausstraße und  
Huchzermeierstraße“ der Stadt Bielefeld**

**Bertram Mestermann**

**Büro für Landschaftsplanung**



Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg  
Tel. 02902-701231  
[info@mestermann-landschaftsplanung.de](mailto:info@mestermann-landschaftsplanung.de)

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/2/14.03**

**„Wohnen zwischen Beckhausstraße und Huchzermeierstraße“  
der Stadt Bielefeld**

Auftraggeber:

Hempel + Tacke GmbH  
Am Stadtholz 24–26  
33609 Bielefeld

Verfasser:

Bertram Mestermann  
Büro für Landschaftsplanung  
Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Bastian Löckener  
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1721

Warstein-Hirschberg, September 2019

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.0</b>	<b>Veranlassung und Aufgabenstellung .....</b>	<b>1</b>
<b>2.0</b>	<b>Rechtlicher Rahmen und Methodik.....</b>	<b>2</b>
<b>3.0</b>	<b>Vorhabensbeschreibung .....</b>	<b>5</b>
<b>4.0</b>	<b>Bestandssituation .....</b>	<b>8</b>
<b>5.0</b>	<b>Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums.....</b>	<b>13</b>
5.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	13
5.2	Wirkfaktoren .....	13
5.3	Betroffenheit von Lebensraumtypen .....	14
5.4	Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten .....	15
5.4.1	Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS .....	15
5.4.2	Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen .....	15
5.4.3	Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) .....	16
5.4.4	Ortsbegehung des Plangebiets.....	19
5.5	Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten .....	25
5.5.1	Häufige und verbreitete Vogelarten .....	25
5.5.2	Planungsrelevante Tierarten.....	26
<b>6.0</b>	<b>Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände.....</b>	<b>41</b>
6.1	Fledermäuse.....	41
6.2	Vögel .....	42
<b>7.0</b>	<b>Resümee .....</b>	<b>44</b>

## 1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Gegenstand dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/2/14.03 „Wohnen zwischen Beckhausstraße und Huchzermeierstraße“ der Stadt Bielefeld. Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachverdichtung mit Wohnbebauung geschaffen und damit der erheblichen Nachfrage nach Wohnraum in Bielefeld Rechnung getragen werden. Darüber hinaus soll eine Teilfläche als öffentliche Grünfläche/Spielplatz und ein weiterer Bereich als öffentliche Verkehrsfläche/Parkplatz planungsrechtlich gesichert werden (HEMPEL & TACKE 2019A).



**Abb. 1** Lage des Plangebietes (rote Markierung) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/2/14.03 „Wohnen zwischen Beckhausstraße und Huchzermeierstraße“ der Stadt Bielefeld ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

## 2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

### Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG (MWME 2010). Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz“ (MWME 2010).

### Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

„Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfumfang bei einer ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten“ (MKULNV 2016).

## **Planungsrelevante Arten**

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um s. g. „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko“ (MKULNV 2016).

## **Methodik**

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (MWME 2010).

Ablauf und Inhalt der Artenschutzprüfung umfasst die folgenden Schritte:

### **Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)**

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Für die planungsrelevanten Tierarten bei denen artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

## **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

## **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

Im Bedarfsfall wird in dieser Stufe geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten zugelassen werden kann (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch bestandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Die Ortsbegehung erfolgte am 15. Februar 2019.

### 3.0 Vorhabensbeschreibung

„Das Plangebiet umfasst das Gelände des ehemaligen Schildescher Marktplatzes an der Beckhausstraße. Der Marktplatz wird schon seit Jahren nicht mehr als solcher genutzt; der Wochenmarkt ist inzwischen auf den Kirchplatz in die Ortsmitte umgezogen. Da auch die bestehende Parkplatzanlage auf dem ehemaligen Marktplatz in der vorhandenen Größe nicht erforderlich ist, bietet sich hier die Möglichkeit, die Flächen neu zu ordnen und Teilflächen einer neuen Nutzung und Bebauung zuzuführen“ (HEMPEL & TACKE 2019A).

„Der ehemalige Schildescher Marktplatz gehört zu einem Pool städtischer Flächen, die schon vor längerer Zeit hinsichtlich einer Eignung als Wohnbaufläche, insbesondere für öffentlich geförderten Mietwohnungsbau, untersucht worden sind. Der Standort bietet aufgrund der bestehenden Infrastruktur sehr gute Voraussetzungen für eine bauliche Entwicklung. Auf dem östlichen Areal soll eine Mehrfamilienhausbebauung mit familiengerechten Wohnungen in Form einer zweigeschossigen Bebauung mit ausgebautem Dachgeschoss - auch im Rahmen des öffentlich geförderten sozialen Mietwohnungsbaus - entwickelt werden. Darüber hinaus soll der Spielplatz innerhalb einer öffentlichen Grünfläche und eine platzartige öffentliche Verkehrsfläche mit Parkmöglichkeiten für 25-30 Kfz planungsrechtlich gesichert werden“ (HEMPEL & TACKE 2019A).

#### Lage des Plangebietes

„Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. II/2/14.03 „Wohnen zwischen Beckhausstraße und Huchzermeierstraße“ befindet sich im Stadtbezirk Schildesche, am südlichen Rand des historischen Ortskerns“ (HEMPEL & TACKE 2019A).

„Das Plangebiet umfasst das Flurstück 2435 der Gemarkung Bielefeld, Flur 53, mit einer Gesamtfläche von ca. 6.400 m<sup>2</sup>. Es befindet sich in einem Wohngebiet, das sich zwischen der Huchzermeierstraße im Norden und Osten, der Niederfeldstraße im Süden und der Beckhausstraße im Westen erstreckt. Der Geltungsbereich selber liegt an der Beckhausstraße; über zwei schmale Grundstücksstreifen ist es aber auch an die Huchzermeierstraße angebunden“ (HEMPEL & TACKE 2019A).

#### Art der baulichen Nutzung

„Um die geplante Bebauung in die bauliche Nutzung der Umgebung zu integrieren, wird im östlichen Teil des Plangebietes Allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 BauNVO festgesetzt“ (HEMPEL & TACKE 2019A).

„Da im Plangebiet die Wohnnutzung im Vordergrund stehen soll, werden aus der Palette der im Allgemeinen Wohngebiet gemäß §4 Abs.2BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe lediglich als Ausnahmen zugelassen. Von den

### Vorhabensbeschreibung

---

gemäß §4 Abs.3 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen. Damit werden Nutzungen vermieden, die einerseits für das Wohnen im Plangebiet und in dessen Umfeld Belastungen verursachen (Verkehr von außen, ein höheres Kfz-Aufkommen und / oder Emissionen), und die andererseits einen hohen Flächenbedarf haben (Gartenbaubetriebe)“ (HEMPEL & TACKE 2019A).

### Maß der baulichen Nutzung

„Das Maß der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan Nr. II/2/14.03 durch eine Kombination aus der Zahl der Vollgeschosse, der Grundflächenzahl (Verhältnis der Geschossfläche zur Grundstücksfläche eines Baugrundstückes) und der Geschossflächenzahl (Verhältnis der Geschossfläche zur Grundstücksfläche eines Baugrundstückes) bestimmt“ (HEMPEL & TACKE 2019A).

„Angelehnt an die Bestandsbebauung im Umfeld und die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. II/2/14.02 werden im WA maximal zwei Vollgeschosse zugelassen. Es wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 sowie eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8, festgesetzt. Durch die Ausweisung von maximalen Trauf- und Firsthöhen wird die Höhenentwicklung der Umgebungsbebauung berücksichtigt und eine Bebauung gewährleistet, die sich in das Ortsbild einfügt“ (HEMPEL & TACKE 2019A).

### Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

„Entsprechend der zentralen Lage im Siedlungsgebiet wird im Plangebiet – wie im rechtskräftigen Bebauungsplan – eine offene Bauweise festgesetzt. Durch die Baugrenzen, die die überbaubaren Grundstücksflächen definieren, werden größere Gebäude mit einer Fassadenlänge von bis zu 43 m ermöglicht (Westseite). Durch einen Versatz der Baugrenzen sowie die Festsetzung, eines Fassadenversprungs bei Überschreitung einer Gebäudelänge von mehr als 32,0 m, wird eine Gliederung von langen Baukörpern vorgegeben. Damit wird – auch bei einer angestrebten Mehrfamilienhausbebauung – eine Anpassung an die kleinteilige Bestandsbebauung im Umfeld des Plangebietes gewährleistet.

Dem gleichen Zweck dient die Festsetzung einer Gebäudetiefe von max. 13,0 m. Aufgrund seiner Breite (15-17 m) eröffnet das Baufenster einen gewissen Spielraum für die Dimensionierung sowie die Anordnung der künftigen Bebauung.“ (HEMPEL & TACKE 2019A).

„Der schmale Grundstückstreifen, der sich im Südosten des Plangebietes bis zur Huchzermeierstraße erstreckt, wird – wie im bisher rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. II/2/14.02 - ebenfalls als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Der Grundstückstreifen kann den angrenzenden Grundstücken zugeschlagen werden, er soll jedoch als begrünte und das Siedlungsgefüge gliedernde Freifläche erhalten bleiben. Daher werden hier keine überbaubaren Flächen ausgewiesen“ (HEMPEL & TACKE 2019A).

**Vorhabensbeschreibung**



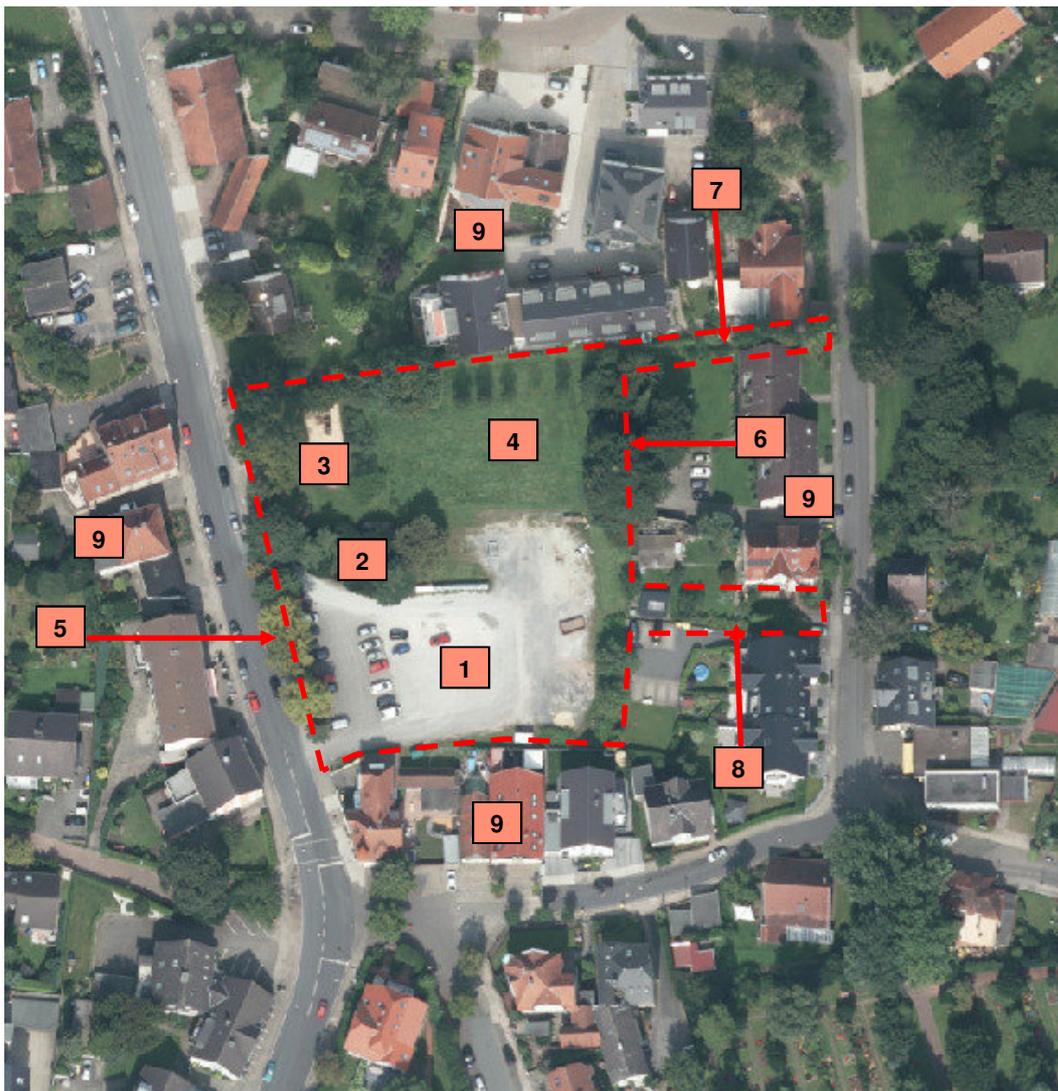
**Abb. 2** Darstellung des Bebauungsplans Nr. II/2/14.03 „Wohnen zwischen Beckhausstraße und Huchzermeierstraße“ – Entwurf (links: Nutzungsplan, rechts: Gestaltungsplan) (HEMPEL & TACKE 2019B).

#### 4.0 Bestandssituation

Im Süden des Plangebietes befindet sich ein Parkplatz, welcher teilweise gepflastert und teilweise geschottert ist. Im Osten grenzt eine Rasenfläche mit zwei Spitz-Ahornen (*Acer platanooides*) aus geringem bis mittlerem Baumholz und Gebüsch wie Hartriegel (*Cornus spec.*) an. Westlich des Parkplatzes, angrenzend zur Beckhausstraße, befindet sich ein Beet mit Rosskastanien (*Aesculus hippocastanum*) aus starkem Baumholz, Feld-Ahornen (*Acer campestre*) aus geringem Baumholz und Gebüsch wie Liguster (*Ligustrum vulgare*) und Hartriegel. Nordwestlich des Parkplatzes liegt ein nicht mehr genutztes Toilettenhaus mit umgebenden Gehölzbeständen wie z. B. Eibe (*Taxus baccata*) und Robinie (*Robinia pseudoacacia*) aus geringem Baumholz sowie Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*) und Schneebeere (*Symphoricarpos alba*). Im Nordwesten des Plangebietes befindet sich ein Spielplatz mit zwei angrenzenden Winter-Linden (*Tilia cordata*) als Uraltbäume. Im Norden grenzt ein Gehölzbestand mit einem Spitz-Ahorn aus starkem Baumholz, Hasel (*Corylus avellana*), Brombeere (*Rubus spec.*) und Stechpalme (*Ilex aquifolium*) an. Im Nordosten des Plangebietes liegt eine Rasenfläche, an deren nordöstlichem Rand eine Baumreihe mit fünf Winter-Linden aus geringem Baumholz stockt. Östlich der Rasenfläche befindet sich ein Baumbestand mit Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Erle (*Alnus glutinosa*) und Echte Mehlbeere (*Sorbus aria*) aus geringem bis starkem Baumholz. Im äußersten Nordosten des Plangebietes verläuft ein unbefestigter Gehweg als Verbindung zur Huchzermeierstraße, der z. T. von Hainbuchen (*Carpinus betulus*) aus geringem bis mittlerem Baumholz und einer Hainbuchenhecke begleitet wird. Ein weiterer Streifen des östlichen Plangebietes verläuft durch eine Parkplatzzufahrt und einen Garten.

Im Umfeld des Plangebietes befindet sich überwiegend Wohnbebauung mit Gärten. Vereinzelt sind Gewerbebetriebe vorhanden.

**Bestandssituation**



**Abb. 3 Bestandssituation auf Basis des Luftbildes (rote Markierung = Plangebiet).**

**Legende:**

- 1 = Parkplatz
- 2 = nicht mehr genutztes Toilettenhaus mit umgebenen Gehölzbeständen
- 3 = Spielplatz mit zwei Winter-Linden als Uraltbäume
- 4 = Rasenfläche
- 5 = Beet mit Baumbestand
- 6 = Baumbestand
- 7 = unbefestigter Gehweg
- 8 = Parkplatzzufahrt und Garten
- 9 = Gebäude mit Gärten

**Bestandssituation**

---

**Lebensraumtyp: Gebäude**



**Abb. 4** Toilettenhäuschen im Plangebiet.



**Abb. 5** Wohnbebauung südlich des Plangebietes.

**Lebensraumtyp: Gärten, Parkanlagen Siedlungsbrachen**



**Abb. 6** Parkplatz im Plangebiet.



**Abb. 7** Unbefestigter Gehweg im Nordosten des Plangebietes.



**Abb. 8** Rasenfläche im Plangebiet.



**Abb. 9** Spielplatz im Plangebiet.

**Bestandssituation**

---



**Abb. 10** Parkplatzzufahrt und Garten im Osten des Plangebietes.

**Lebensraumtyp: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken**



**Abb. 11** Winter-Linden im Bereich des Spielplatzes.



**Abb. 12** Gehölzbestand im Bereich des Toilettenhauses.



**Abb. 13** Baumbestand westlich des Parkplatzes.



**Abb. 14** Gehölzbestand östlich des Parkplatzes.

**Bestandssituation**

---



**Abb. 15 Baumbestand im Nordosten des Plangebietes.**



**Abb. 16 Winter-Lindenreihe im Norden des Plangebietes.**



**Abb. 17 Gehölzbestand im Nordwesten des Plangebietes.**

## **5.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

### **5.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens**

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet sowie deren vorhabensspezifisch relevante, nähere Umgebung. Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

### **5.2 Wirkfaktoren**

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen, der Entfernung von Gehölzen und krautiger Vegetation, dem Abbruch eines Gebäudes sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

#### **Baubedingte Wirkfaktoren**

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

##### Baufeldfreimachung/Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. Weiterhin ist der Abbruch eines Gebäudes erforderlich. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das geplante Baufeld hinausgehen. Biotopstrukturen können im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen oder beim Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen beansprucht werden.

##### Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

#### **Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Mit der geplanten Anlage der Gebäude und Wegeflächen werden die anstehenden Biotopstrukturen (Rasen, Gehölze, Gebäude) dauerhaft beansprucht.

**Bestandssituation**

**Tab. 1    Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/2/14.03 „Wohnen zwischen Beckhausstraße und Huchzermeierstraße“ der Stadt Bielefeld.**

<b>Maßnahme</b>	<b>Wirkfaktor</b>	<b>Potenzielle Auswirkungen</b>
<b>Baubedingt</b>		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung von Rasen, und Gehölzen, Abbruch von Gebäuden	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG  Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
<b>Anlagebedingt</b>		
Errichtung der Gebäude, der Stellplatzflächen und Wegeflächen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Silhouettenwirkung der Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
<b>Betriebsbedingt</b>		
Nutzung der Gebäude und Wegeflächen	Geringe zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen durch zusätzlichen Fahrzeugverkehr und Personenbewegungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

### **5.3    Betroffenheit von Lebensraumtypen**

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden folgende Lebensraumtypen unmittelbar beansprucht:

- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Höhlenbäume

In der Umgebung befinden sich folgende durch das Vorhaben nicht direkt betroffene Lebensraumtypen:

- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude

## **5.4 Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten**

In der Stufe I der Artenschutzprüfung wird das Artenspektrum im Untersuchungsgebiet auf Basis verfügbarer Daten analysiert. Es erfolgt eine lebensraumbezogene Datenbankabfrage im **Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)**. Zusätzliche Informationen zum Artenvorkommen im Untersuchungsgebiet werden in der **Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalens (LINFOS)** abgefragt. Des Weiteren erfolgt eine **Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen**.

### **5.4.1 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS**

Im Plangebiet und der näheren Umgebung (500 m) befinden sich im LINFOS keine Angaben zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten (LANUV 2019A).

### **5.4.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen**

#### **Natura 2000 -Gebiete**

Es befinden sich keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete im Plangebiet oder in der planungsrelevanten Umgebung (500 m) (LANUV 2019A).

#### **Naturschutzgebiete**

Es befinden sich keine Naturschutzgebiete im Plangebiet oder in der planungsrelevanten Umgebung (500 m) (LANUV 2019A).

#### **Landschaftsschutzgebiete**

Etwa 500 m nördlich des Plangebietes liegt das großflächige Landschaftsschutzgebiet LSG-3916-0001 „Ravensberger Hügelland“. Die Auswertung der Informationen zu dem Landschaftsschutzgebiet ergab keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten (LANUV 2019A).

#### **Gesetzlich geschützte Biotope**

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Im Plangebiet und der näheren Umgebung (500 m) befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope (LANUV 2019A).

### **Biotopkatasterflächen**

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Im Plangebiet und der näheren Umgebung (500 m) sind keine Biotopkatasterflächen vorhanden (LANUV 2019A).

### **Verbundflächen**

Etwa 500 m nördlich des Plangebietes befindet sich die Verbundfläche VB-DT-3916-002 „Johannisbachsystem mit Nebensieks im Ravensberger Hügelland“. Vorkommen von planungsrelevanten Arten werden in den Informationen zu der Verbundfläche nicht genannt (LANUV 2019A).

#### **5.4.3 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)**

Das Plangebiet befindet sich im 1. Quadranten des Messtischblattes 3917 „Bielefeld“. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (vgl. Tab. 3) (LANUV 2019B).

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden im FIS 35 Arten für das Messtischblatt 3917 „Bielefeld“, Quadrant 1, als planungsrelevant genannt (12 Fledermausarten, 23 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt (LANUV 2019B).

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

**Tab. 2 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3917 „Bielefeld“ (Quadrant 1) (LANUV 2019B) in den ausgewählten Lebensraumtypen (kontinentale Region):**

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gebäude
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Höhlenbäume

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze	Gärten	Gebäude	Höhlenbäume
<b>Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung</b>			<b>P/U</b>	<b>P/U</b>	<b>P/U</b>	<b>P</b>
<b>Säugetiere</b>						
Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	(Ru)	FoRu!
Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	S+	FoRu, Na	Na	(Ru)	FoRu!
Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu, Na	Na	FoRu	FoRu!
Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G-	Na	Na	FoRu!	
Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	FoRu	FoRu
Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	FoRu!	Ru
Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	(Na)	FoRu!	(FoRu)
Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	(FoRu)	FoRu!
Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G			FoRu	FoRu
Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	FoRu!	Ru
Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu	FoRu!
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!	FoRu
<b>Vögel</b>						
Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu			
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	FoRu	(FoRu), (Na)		
Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)		
Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu			
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	FoRu	FoRu
Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.		FoRu!, Na		
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na		
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na		FoRu!

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

**Fortsetzung Tabelle 2**

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze	Gärten	Gebäude	Höhlenbäume
<b>Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung</b>			<b>P/U</b>	<b>P/U</b>	<b>P/U</b>	<b>P</b>
<b>Vögel</b>						
Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	Na	(Na)		
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)			
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu!	
Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!	FoRu		
Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	FoRu!			
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	(Na)	Na	FoRu!	
Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		(FoRu)		
Saatkrähe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na		
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!	
Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)			FoRu!
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na		
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.		Na	FoRu	FoRu!
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	FoRu!	
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!	FoRu!
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na		

**Legende:**

**Erhaltungszustand:**

G = günstig,  
 U = ungünstig/unzureichend,  
 S = ungünstig/schlecht,  
 + = sich verbessernd,  
 - = sich verschlechternd  
 unbek. = unbekannt

**Lebensstätten:**

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte,  
 Ru = Ruhestätte,  
 Na = Nahrungshabitat,  
 Pfl = Pflanzenstandort,  
 ( ) = potenzielles Vorkommen im Lebensraum,  
 ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

#### 5.4.4 Ortsbegehung des Plangebiets

Das Plangebiet und das Umfeld wurden am 15. Februar 2019 flächendeckend begangen, um den Gehölzbestand sowie das Gebäude auf das Vorhandensein von potentiellen Fledermausquartieren und möglichen Brutstandorten planungsrelevanter Arten zu untersuchen. Weiterhin erfolgte eine lebensraumbezogene Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Das Plangebiet weist überwiegend eine Eignung als Bruthabitat für häufige und verbreitete Arten der Siedlungsbereiche auf. Horste oder Nester planungsrelevanter Vogelarten (z. B. Saatkrähe) wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen.

#### Gebäudeuntersuchung

An der Fassade des Toilettenhauses wurden keine Nester, wie beispielsweise der Mehlschwalbe, nachgewiesen. Geeignete Nischen für Nischenbrüter sind am Gebäude nicht vorhanden. Einflugmöglichkeiten zum niedrigen „Dachboden“ sind für Vögel nicht gegeben. Eine Einflugmöglichkeit für Fledermäuse zu dem „Dachboden“ ist ebenfalls nicht zu erwarten. Einen Zugang zum „Dachboden“ gibt es sowohl von innen als auch von außen nicht.



Abb. 18 Südseite des Toilettenhauses.



Abb. 19 Nordseite des Toilettenhauses.



Abb. 20 Westseite des Toilettenhauses.



Abb. 21 Ostseite des Toilettenhauses.

An der Ostseite sind 18 cm tiefe, 1 cm hohe und 5 cm breite Lüftungspalten vorhanden, die Fledermäuse als Sommerquartier dienen könnten.



**Abb. 22 Lüftungspalten an der Ostseite des Toilettenhauses.**

Eine Einflugmöglichkeit für Fledermäuse ist durch ein offenes Fenster an der Nordseite des Toilettenhauses gegeben. Im Gebäude wurden jedoch keine Fledermäuse oder deren Spuren gefunden.



**Abb. 23 Offenes Fenster an der Nordseite des Toilettenhauses.**



**Abb. 24 Innenraum des Toilettenhauses.**

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

---



**Abb. 25 Flur des Toilettenhauses.**



**Abb. 26 Innenraum des Toilettenhauses.**



**Abb. 27 Toiletten im Toilettenhaus.**

## Gehölzuntersuchung

Im Plangebiet wurden zwei Höhlenbäume nachgewiesen, welche zum Erhalt festgesetzt werden (Nr. 1 und Nr. 2). Drei weitere Höhlenbäume (Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5) befinden sich an der Beckhausstraße angrenzend zum Plangebiet. In der folgenden Abbildung wird die Lage der Höhlenbäume dargestellt.



Abb. 28 Lage der Höhlenbäume.

In der nachfolgenden Tabelle sind die entsprechenden Bäume mit einer Einstufung der Quartiereignung für Fledermäuse aufgeführt.

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

**Tab. 3 Bäume mit einer potenziellen Quartiereignung für Fledermäuse im Bereich des Plangebietes.**

Nr.	Art	BHD in cm	Höhe der Höhle am Baum in m	Breite der Höhle in cm	Höhe der Höhle in cm	Tiefe der Höhle in cm			Ausrichtung (N, O, S, W)	Beschreibung	Einstufung der Eignung
						nach oben	nach unten	in den Stamm			
1_1	Winter-Linde	110	8	Ø 4	/	?	?	?	S	Astloch	Zwischenquartier
1_2	Winter-Linde	110	3,5	Ø 3,5	/	/	/	/	O	Meisennistkasten	Sommerquartier
2_1	Winter-Linde	90	7	Ø 4	/	?	?	?	SW	Astloch	Ggf. Ganzjahresquartier
3_1	Rosskastanie	65	5	2	4	?	?	?	SO	Astloch	Ggf. Sommerquartier
3_2	Rosskastanie	65	4	3	6	?	?	?	S	Astloch	Ggf. Sommerquartier
4_1	Rosskastanie	60	3	1,5	3	?	?	15	SO	Astloch	Ggf. Ganzjahresquartier
5_1	Rosskastanie	60	5	3	6	?	?	?	SO	Astloch	Ggf. Sommerquartier
5_2	Rosskastanie	60	6	3	4	?	?	?	S	Astloch	Ggf. Sommerquartier

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

---



Abb. 29 Astloch in Höhlenbaum Nr. 1.



Abb. 30 Meisennistkasten an Höhlenbaum Nr.2.



Abb. 31 Astloch in Höhlenbaum Nr. 2.



Abb. 32 Astloch in Höhlenbaum Nr. 3.



Abb. 33 Weiteres Astloch in Höhlenbaum Nr. 3.



Abb. 34 Astloch in Höhlenbaum Nr. 4.



Abb. 35 Astloch in Höhlenbaum Nr. 5.



Abb. 36 Weiteres Astloch in Höhlenbaum Nr. 5.

## 5.5 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

Als Konfliktarten werden Tierarten angesehen, deren vorhabensspezifische Betroffenheit nicht generell auszuschließen ist. Die Definition von Konfliktarten ist das Untersuchungsergebnis der Stufe I des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages. Im Zuge der Stufe II ist bei Bedarf für diese Arten eine differenzierte Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen. Diese Untersuchungen sollen dazu dienen, bei Bedarf artspezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu definieren, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern.

### 5.5.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

---

- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

### **5.5.2 Planungsrelevante Tierarten**

Im Untersuchungsgebiet gibt es gemäß Fachinformationssystem (FIS) Hinweise auf Vorkommen von 12 Fledermausarten und 23 Vogelarten (LANUV 2019B). Die Auswertung der Landschaftsinformationssammlung sowie der Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ergab keine Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanten Arten.

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Hinsichtlich der individuellen Lebensraumansprüche, in Verbindung mit den dokumentierten Tierarten, den vorhandenen Strukturen im Untersuchungsgebiet sowie den relevanten Wirkfaktoren, werden in Tabelle 4 die als „Konfliktarten“ definierten Tierarten ausgearbeitet. Für diese Tierarten ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) erforderlich.

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

**Tab. 4 Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungsraum.**  
**Erläuterungen:** Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem,  
**Status:** N = Nachweis ab 2000 vorhanden, NB = Nachweis `Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2019c)	Einschätzung des Vorkommens im Unter- suchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
<b>Säugetiere</b>					
Abendsegler	FIS/ N	<b>Lebensraum und Jagdgebiet</b> Typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden; jagt in offenen Lebensräumen, die hindernisfreien Flug ermöglichen <b>Wochenstuben / Sommerquartier</b> Baumhöhlen und Fledermauskästen; in NRW eine Ausnahmeerscheinung <b>Winterquartier</b> Großräumige Baumhöhlen, Spalten in Gebäuden, Felsen, Brücken	Potenzielle Jagdhabitate im Untersuchungsgebiet	Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Jagdhabitaten	Nein
Bechsteinfledermaus	FIS/ N	<b>Lebensraum und Jagdgebiet</b> Bevorzugt große, mehrschichtige, teils feuchte Laub- und Mischwälder mit hohem Altholzanteil; Jagt entlang der Vegetation vom Boden bis zum Kronenbereich <b>Wochenstuben / Sommerquartier</b> Baumquartiere (Spechthöhlen) sowie Nistkästen <b>Winterquartier</b> Höhlen, Stollen, Keller, Brunnen	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tabelle 4

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
<b>Säugetiere</b>					
Braunes Langohr	FIS/ N	<b>Lebensraum und Jagdgebiet</b> Unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen; jagt bevorzugt in niedriger Höhe im Unterwuchs, außerdem Waldränder, strukturreiche Gärten und Wiesen, Parkanlagen <b>Wochenstuben / Sommerquartier</b> Baumhöhlen und Nistkästen, Quartiere in und an Gebäuden <b>Winterquartier</b> Höhlen, Stollen, Keller, Baumhöhlen.	Potenzielle Jagdhabitaten im Untersuchungsgebiet	Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Jagdhabitaten	Nein
Breitflügel- fledermaus	FIS/ N	<b>Lebensraum und Jagdgebiet</b> Typische Gebäudefledermaus; jagt in halboffenen und offenen Landschaften über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzen, Waldrändern und Gewässern <b>Wochenstuben / Sommerquartier</b> Spaltenquartiere an Gebäuden, auf Dachböden <b>Winterquartier</b> Gebäude, Bäume, Felsen, Höhlen, Stollen, Keller.	Potenzielle Jagdhabitaten im Untersuchungsgebiet  Potenzielle Quartierstandorte im Plangebiet (Gebäude, Bäume),	Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Jagdhabitaten  Töten und Verletzen  Verlust von potenziellen Quartierstandorten	Ja
Fransenfledermaus	FIS/ N	<b>Lebensraum und Jagdgebiet</b> unterholzreiche Laubwälder mit lückigem Baumbestand); jagt in reich strukturierten Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern <b>Wochenstuben / Sommerquartier</b> Baumquartiere und Nistkästen, Dachböden und Viehställe <b>Winterquartier</b> Höhlen, Stollen, Keller.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tabelle 4

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
<b>Säugetiere</b>					
Große Bartfledermaus	FIS/ N	<p><b>Lebensraum und Jagdgebiet</b> Gebäude in einer strukturreichen Landschaft mit hohem Wald- und Gewässeranteil; jagt in geschlossenen Laubwäldern mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern.</p> <p><b>Wochenstuben / Sommerquartier</b> Spaltenquartiere an Gebäuden, auf Dachböden, hinter Verschalungen / Baumquartiere, Fledermauskästen.</p> <p><b>Winterquartier</b> Höhlen, Stollen, Keller.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Großes Mausohr	FIS/ N	<p><b>Lebensraum und Jagdgebiet</b> Gebäude in einer strukturreichen Landschaft mit hohem Wald- und Gewässeranteil; jagt in geschlossenen Waldgebieten mit geringer Kraut- und Strauchschicht und hindernisfreiem Luftraum bis in 2 m Höhe</p> <p><b>Wochenstuben / Sommerquartier</b> Dachböden von Kirchen, Schlössern u. a. großen Gebäuden</p> <p><b>Winterquartier</b> Höhlen, Stollen, Keller.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tabelle 4

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
<b>Säugetiere</b>					
Kleiner Abendsegler	FIS/ N	<p><b>Lebensraum und Jagdgebiet</b> Typische Waldfledermaus, insbesondere von Laubwäldern, Bevorzugung von Wäldern mit hohem Altholzbestand, seltener in Streuobstwiesen und Parkanlagen; jagt in Wäldern und deren Randstrukturen.</p> <p><b>Wochenstuben / Sommerquartier</b> Baumhöhlen, Bevorzugung natürlich entstandener Baumhöhlen, vereinzelt Dachräume und Gebäude.</p> <p><b>Winterquartier</b> Baumhöhlen, aber auch Gebäude.</p>	Potenzielle Jagdhabitat im Untersuchungsgebiet	Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Jagdhabitaten	Nein
Rauhautfledermaus	FIS/ N	<p><b>Lebensraum und Jagdgebiet</b> Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil; jagt an insektenreichen Wald- rändern, Gewässerufern und Feuchtgebieten</p> <p><b>Wochenstuben / Sommerquartier</b> Spaltenverstecke an Bäumen, meist im Wald oder Waldrand mit Gewässernähe, Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln</p> <p><b>Winterquartier</b> Überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tabelle 4

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
<b>Säugetiere</b>					
Teichfledermaus	FIS/ A. v.	<p><b>Lebensraum und Jagdgebiet</b> Gebäudefledermaus, benötigt gewässerreiche, halb-offene Landschaften im Tiefland; jagt an großen stehenden oder langsam fließenden Gewässern</p> <p><b>Wochenstuben / Sommerquartier</b> In und an alten Gebäuden wie Dachböden, Spalten oder Hohlräume</p> <p><b>Winterquartier</b> Spaltenreiche, unterirdische Verstecke wie Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Wasserfledermaus	FIS/ N	<p><b>Lebensraum und Jagdgebiet</b> Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil; jagt an offenen Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt Ufergehölze, seltener Wälder, Waldlichtungen und Wiesen.</p> <p><b>Wochenstuben / Sommerquartier</b> Baumhöhlen, seltener Spaltenquartiere und Nistkästen / auch Baumquartiere, Bachverrohrungen, Tunnel, Stollen.</p> <p><b>Winterquartier</b> Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tabelle 4

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
<b>Säugetiere</b>					
Zwergfledermaus	FIS/ N	<p><b>Lebensraum und Jagdgebiet</b> Strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbeständen im Siedlungsbereich.</p> <p><b>Wochenstuben / Sommerquartier</b> Spaltenverstecke an und in Gebäuden / seltener Baumquartiere und Nistkästen.</p> <p><b>Winterquartier</b> Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke.</p>	<p>Potenzielle Jagdhabitat- te im Untersuchungsge- biet</p> <p>Potenzielle Quartier- standorte im Plangebiet (Gebäude, Gehölze),</p>	<p>Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Jagdhabitaten</p> <p>Töten und Verletzen</p> <p>Verlust von potenziellen Quartierstandorten</p>	Ja
<b>Vögel</b>					
Baumpieper	FIS/ NB	<p><b>Lebensraum</b> Offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht; sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen.</p> <p><b>Bruthabitat</b> Nest am Boden unter Grasbulten oder Büschen.</p>	<p>Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar</p>	Keine Betroffenheit	Nein
Bluthänfling	FIS/ NB	<p><b>Lebensraum</b> Offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht, z. B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Auch in urbanen Lebensräumen wie Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe.</p> <p><b>Bruthabitat</b> Nest in dichten Hecken und Büschen aus Laub- und Nadelgehölzen (vor allem junge Nadelbäume), aber auch Dornsträucher und an Kletterpflanzen.</p>	<p>Potenzielle Brutstandorte im Plangebiet</p>	<p>Töten und Verletzen</p> <p>Verlust von potenziellen Brutstandorten</p>	Ja

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 4

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Unter- suchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
<b>Vögel</b>					
Eisvogel	FIS/ NB	<b>Lebensraum</b> Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steil- ufern. <b>Bruthabitat</b> An vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Feldschwirl	FIS/ NB	<b>Lebensraum</b> Gebüschreiche feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete, Verlan- dungszonen von Gewässern, seltener in Getreidefel- dern. <b>Bruthabitat</b> Auf dem Boden unter oder zwischen Grashorsten, Kräutern, Stauden oder Seggenbulten versteckt, sel- ten 30–90 cm über dem Boden.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Feldsperling	FIS/ NB	<b>Lebensraum</b> Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grün- landanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrän- dern sowie Obst- und Gemüsegärten oder Parkanla- gen im Randbereich ländlicher Siedlungen. <b>Bruthabitat</b> Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, Nistkäs- ten.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 4

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
<b>Vögel</b>					
Girlitz	FIS/ NB	<b>Lebensraum</b> Trockene und warme Habitate, vor allem stadtnahe Gärten, Parks und Friedhöfe. <b>Bruthabitat</b> Bevorzugter Neststandort in Nadelbäumen, ferner in Kastanien und Obstbäumen.	Potenzielle Brutstandorte im Plangebiet	Töten und Verletzen  Verlust von potenziellen Brutstandorten	Ja
Habicht	FIS/ NB	<b>Lebensraum</b> Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. <b>Bruthabitat</b> In Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in hohen Bäumen (z. B. Lärchen, Fichten, Kiefern, Rotbuchen).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Kleinspecht	FIS/ NB	<b>Lebensraum</b> Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. <b>Bruthabitat</b> Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v. a. Pappeln, Weiden).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 4

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
<b>Vögel</b>					
Kuckuck	FIS/ NB	<b>Lebensraum</b> Parklandschaften, Heide- und Mooregebiete, lichte Wälder, an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen. <b>Bruthabitat</b> Brutschmarotzer, Weibchen legt ein Ei in ein Nest bestimmter Singvogelarten, bevorzugt Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Grasmücken, Pieper und Rotschwänze.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Mäusebussard	FIS/ NB	<b>Lebensraum</b> Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes. <b>Bruthabitat</b> Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Mehlschwalbe	FIS/ NB	<b>Lebensraum</b> In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflächen liegen an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. <b>Bruthabitat</b> Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 4

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
<b>Vögel</b>					
Nachtigall	FIS/ NB	<b>Lebensraum</b> Gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen, Gebüsch, Hecken und naturnahen Parkanlagen. Oft in Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. <b>Bruthabitat</b> Nest befindet sich in Bodennähe in dichtem Gestrüpp.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Neuntöter	FIS/ NB	<b>Lebensraum</b> Extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. <b>Bruthabitat</b> Nest in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne Dornsträuchern.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Rauchschnalbe	FIS/ NB	<b>Lebensraum</b> Extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadtlandschaften. <b>Bruthabitat</b> Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Rebhuhn	FIS/ NB	<b>Lebensraum</b> Offene, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. <b>Bruthabitat</b> Nest am Boden in flachen Mulden.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 4

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Unter- suchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
<b>Vögel</b>					
Saatkrähe	FIS/ NB	<b>Lebensraum</b> Halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland. Parkanlagen und „grünen“ Stadtbezirken, teils Innenstädte. <b>Bruthabitat</b> Große Brutkolonien. Nester auf hohen Laubbäumen (z. B. Buchen, Eichen, Pappeln). Nester werden viele Jahre lang genutzt.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Schleiereule	FIS/ NB	<b>Lebensraum</b> Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagd- gebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbe- reiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen. <b>Bruthabitat</b> Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäu- den, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Schwarzspecht	FIS/ NB	<b>Lebensraum</b> Alte ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwäl- der mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), Feldgehölze. Wichtig ist ein hoher Anteil an Totholz und vermo- dernden Baumstümpfen. <b>Bruthabitat</b> Höhlen an glattrindigen, astfreien Stämmen mit freiem Anflug und einem Durchmesser von mind. 35 cm (v. a. Buchen und Kiefern).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 4

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
<b>Vögel</b>					
Sperber	FIS/ NB	<p><b>Lebensraum</b> Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen.</p> <p><b>Bruthabitat</b> Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Star	FIS/ NB	<p><b>Lebensraum</b> Kommt in einer Vielzahl von Lebensräumen vor, insbesondere aber in der halboffenen Kulturlandschaft mit Weideflächen sowie in Ortschaften. Ausschlaggebend für Bruthabitat ist das Vorhandensein von Höhlen in Bäumen oder Gebäuden sowie angrenzende offene Flächen zur Nahrungssuche.</p> <p><b>Bruthabitat</b> Ausgefaltete Astlöcher oder Spechthöhlen in Bäumen sowie Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 4

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
<b>Vögel</b>					
Turmfalke	FIS/ NB	<p><b>Lebensraum</b> Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen.</p> <p><b>Bruthabitat</b> Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Waldkauz	FIS/ NB	<p><b>Lebensraum</b> Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen.</p> <p><b>Bruthabitat</b> Baumhöhlen, Nisthilfen.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

**Fortsetzung Tab. 4**

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Unter- suchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
<b>Vögel</b>					
Waldohreule	FIS/ NB	<p><b>Lebensraum</b> Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungsbereich in Parks- und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Nahrungshabitate sind strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen.</p> <p><b>Bruthabitat</b> Nistplätze sind alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube).</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
<b>Pflanzenarten</b>					
<b>Kein Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.</b>					

## 6.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für folgende Arten nicht ausgeschlossen werden:

### Fledermäuse

- Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus

### Vögel

- Bluthänfling, Girlitz

## 6.1 Fledermäuse

### Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Die Fledermausarten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus beziehen bevorzugt Gebäudequartiere, nutzen aber auch Baumquartiere als Quartierstandort, wobei der Breitflügelfledermaus Spalten an Bäumen auch als Winterquartier dienen können (LANUV 2019C / DIETZ et al. 2007).

Durch den Abbruch des Toilettenhauses können potenzielle Sommerquartiere der Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus (Lüftungsspalten, ggf. Dachboden) verloren gehen. Ein Vorkommen von möglichen Winterquartieren ist nicht zu erwarten. Ein Töten oder Verletzen von Fledermäusen durch den Abbruch des Gebäudes und eine damit verbundene Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.

Im Plangebiet befinden sich zwei Höhlenbäume, die potenzielle Fledermausquartiere darstellen. Ein Höhlenbaum weist eine Eignung als Ganzjahresquartier auf, ein weiterer als Zwischen- bzw. Sommerquartier. Die Breitflügelfledermaus nutzt neben Gebäudequartieren auch Spalten an Bäumen als Winterquartier. Eine Nutzung der Baumhöhlen zur Überwinterung ist jedoch ebenfalls nicht vollständig auszuschließen. Da die Höhlenbäume im Plangebiet zum Erhalt festgesetzt werden, kann eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf Baumquartiere ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist auf Grund der geringen Anzahl an potenziellen Quartieren und der im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Gebäuden nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist weiterhin erfüllt.

### Vermeidungsmaßnahmen

#### Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollte der Abbruch des Gebäudes während der Überwinterung der Fledermäuse, also im Zeitraum November bis Mitte März, durchgeführt werden. Ist der Abbruch des Gebäudes innerhalb dieses Zeitraumes nicht möglich, sollten die Lüftungsspalten und der „Dachboden“ auf Besatz durch Fledermäuse kontrolliert werden. Wird ein Besatz durch Fledermäuse festgestellt, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zu ergreifen, um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen.

## **6.2 Vögel**

### **Bluthänfling**

#### Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Der Bluthänfling brütet u. a. auch in Gärten, Parkanlagen und auf Friedhöfen, weshalb ein Vorkommen innerhalb des Plangebietes nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNatSchG kann für den Bluthänfling nicht ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist nicht zu erwarten, da der Bluthänfling im Umfeld des Plangebietes (z. B. im Bereich des ca. 80 m südöstlich des Plangebietes gelegenen Friedhofes) ausreichend Ersatzbrutstandorte findet, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

#### Vermeidungsmaßnahmen

#### Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollten die Gehölze im Plangebiet außerhalb der Brutzeit des Bluthänflings (Anfang April bis Anfang September) in Anspruch genommen werden. Dieses ist bereits durch die Vermeidungsmaßnahme in Bezug auf die häufigen und verbreiteten Vogelarten gewährleistet.

### **Girlitz**

#### Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Der Lebensraum Stadt spielt für den Girlitz eine bedeutende Rolle, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. In der Stadt findet er eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand auf Friedhöfen sowie in Parks und Kleingartenanlagen. Der Neststandort liegt bevorzugt in Nadelbäumen. Auf Grund der genannten Lebensraumsprüche des Girlitzes ist ein Vorkommen im Plangebiet nicht vollständig auszuschließen. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNatSchG kann für den Girlitz nicht

**Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

---

ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist nicht zu erwarten, da der Girlitz im Umfeld des Plangebietes (z. B. im Bereich des ca. 80 m südöstlich des Plangebietes gelegenen Friedhofes) ausreichend Ersatzbrutstandorte findet, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollten die Gehölze im Plangebiet außerhalb der Brutzeit des Girlitzes (März bis August) in Anspruch genommen werden. Dieses ist bereits durch die Vermeidungsmaßnahme in Bezug auf die häufigen und verbreiteten Vogelarten gewährleistet.

## 7.0 Resümee

Die Stadt Bielefeld plant die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/2/14.03 „Wohnen zwischen Beckhausstraße und Huchzermeierstraße“. Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachverdichtung mit Wohnbebauung geschaffen und damit der erheblichen Nachfrage nach Wohnraum in Bielefeld Rechnung getragen werden. Darüber hinaus soll eine Teilfläche als öffentliche Grünfläche / Spielplatz und ein weiterer Bereich als öffentliche Verkehrsfläche / Parkplatz planungsrechtlich gesichert werden (HEMPEL & TACKE 2019A).

Im Süden des Plangebietes befindet sich ein Parkplatz, welcher teilweise gepflastert und teilweise geschottert ist. Im Osten grenzt eine Rasenfläche mit zwei Spitz-Ahornen (*Acer platanoides*) aus geringem bis mittlerem Baumholz und Gebüsch wie Hartriegel (*Cornus spec.*) an. Westlich des Parkplatzes, angrenzend zur Beckhausstraße, befindet sich ein Beet mit Rosskastanien (*Aesculus hippocastanum*) aus starkem Baumholz, Feld-Ahornen (*Acer campestre*) aus geringem Baumholz und Gebüsch wie Liguster (*Ligustrum vulgare*) und Hartriegel. Nordwestlich des Parkplatzes liegt ein nicht mehr genutztes Toilettenhaus mit umgebenen Gehölzbeständen wie z. B. Eibe (*Taxus baccata*) und Robinie (*Robinia pseudoacacia*) aus geringem Baumholz sowie Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*) und Schneebeere (*Symphoricarpos alba*). Im Nordwesten des Plangebietes befindet sich ein Spielplatz mit zwei angrenzenden Winter-Linden (*Tilia cordata*) als Uraltbäume. Im Norden grenzt ein Gehölzbestand mit einem Spitz-Ahorn aus starkem Baumholz, Hasel (*Corylus avellana*), Brombeere (*Rubus spec.*) und Stechpalme (*Ilex aquifolium*) an. Im Nordosten des Plangebietes liegt eine Rasenfläche, an dessen nordöstlichen Rand eine Baumreihe mit fünf Winter-Linden aus geringem Baumholz stockt. Östlich der Rasenfläche befindet sich ein Baumbestand mit Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Erle (*Alnus glutinosa*) und Echte Mehlbeere (*Sorbus aria*) aus geringem bis starkem Baumholz. Im äußersten Nordosten des Plangebietes verläuft ein unbefestigter Gehweg, der z. T. von Hainbuchen (*Carpinus betulus*) aus geringem bis mittlerem Baumholz und einer Hainbuchenhecke begleitet wird. Ein Streifen des östlichen Plangebietes verläuft durch eine Parkplatzzufahrt und einen Garten.

Im Umfeld des Plangebietes befindet sich überwiegend Wohnbebauung mit Gärten. Vereinzelt sind Gewerbebetriebe vorhanden.

Das Plangebiet befindet sich im 1. Quadranten des Messtischblattes 3917 „Bielefeld“. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2019B).

## Resümee

---

- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Höhlenbäume

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden im FIS 35 Arten für das Messtischblatt 3917 „Bielefeld“, Quadrant 1, als planungsrelevant genannt (12 Fledermausarten, 23 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt (LANUV 2019B).

Im Rahmen der Ortsbegehung am 15. Februar 2019 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabensstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Die Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I) hatte zum Ergebnis, dass es im Untersuchungsgebiet Hinweise auf ein Vorkommen von 12 Fledermausarten und 23 Vogelarten gibt. Die Landschaftsinformationssammlung LINFOS dokumentiert keine Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet und der näheren Umgebung. In den Informationen zu den Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen werden keine Vorkommen planungsrelevanter Arten genannt.

### **Häufige und verbreitete Vogelarten**

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) sinnvoll. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums sollte durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

## Planungsrelevante Tierarten

### Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Fledermausarten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus beziehen bevorzugt Gebäudequartiere, nutzen aber auch Baumquartiere als Quartierstandort, wobei der Breitflügelfledermaus Spalten an Bäumen auch als Winterquartier dienen können (LANUV 2019C / DIETZ et al. 2007).

Durch den Abbruch des Toilettenhauses können potenzielle Sommerquartiere der Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus (Lüftungsspalten, ggf. Dachboden) verloren gehen. Ein Vorkommen von möglichen Winterquartieren ist nicht zu erwarten. Ein Töten oder Verletzen von Fledermäusen durch den Abbruch des Gebäudes und eine damit verbundene Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.

Im Plangebiet befinden sich zwei Höhlenbäume, die potenzielle Fledermausquartiere darstellen. Ein Höhlenbaum weist eine Eignung als Ganzjahresquartier auf, ein weiterer als Zwischen- bzw. Sommerquartier. Die Breitflügelfledermaus nutzt neben Gebäudequartieren auch Spalten an Bäumen als Winterquartier. Eine Nutzung der Baumhöhlen zur Überwinterung ist jedoch ebenfalls nicht vollständig auszuschließen. Da die Höhlenbäume im Plangebiet zum Erhalt festgesetzt werden, kann eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf Baumquartiere ausgeschlossen.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollte der Abbruch des Gebäudes während der Überwinterung der Fledermäuse, also im Zeitraum November bis Mitte März, durchgeführt werden. Ist der Abbruch des Gebäudes innerhalb dieses Zeitraumes nicht möglich, sollten die Lüftungsspalten und der „Dachboden“ auf Besatz durch Fledermäuse kontrolliert werden. Wird ein Besatz durch Fledermäuse festgestellt, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zu ergreifen, um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen.

Der Bluthänfling brütet u. a. auch in Gärten, Parkanlagen und auf Friedhöfen, weshalb ein Vorkommen innerhalb des Plangebietes nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNatSchG kann für den Bluthänfling nicht ausgeschlossen werden.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollten die Gehölze im Plangebiet außerhalb der Brutzeit des Bluthänflings (Anfang April bis Anfang September) in Anspruch genommen werden. Dieses ist bereits durch die Vermeidungsmaßnahme in Bezug auf die häufigen und verbreiteten Vogelarten gewährleistet.

Der Lebensraum Stadt spielt für den Girlitz eine bedeutende Rolle, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. In der Stadt findet er eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand

## Resümee

---

auf Friedhöfen sowie in Parks und Kleingartenanlagen. Der Neststandort liegt bevorzugt in Nadelbäumen. Auf Grund der genannten Lebensraumansprüche des Girlitzes ist ein Vorkommen im Plangebiet nicht vollständig auszuschließen. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNatSchG kann für den Girlitz nicht ausgeschlossen werden.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollten die Gehölze im Plangebiet außerhalb der Brutzeit des Girlitzes (März bis August) in Anspruch genommen werden. Dieses ist bereits durch die Vermeidungsmaßnahme in Bezug auf die häufigen und verbreiteten Vogelarten gewährleistet.

### Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Eine artenschutzrechtlich relevante Störwirkung durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/2/14.03 „Wohnen zwischen Beckhausstraße und Huchzermeierstraße“ und eine daraus resultierende Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

### Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist für Fledermäuse auf Grund der geringen Anzahl an potenziellen Quartieren und der im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Gebäuden nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist weiterhin erfüllt.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist für den Bluthänfling und den Girlitz nicht zu erwarten, da der Bluthänfling und der Girlitz im Umfeld des Plangebietes (z. B. im Bereich des ca. 80 m südöstlich des Plangebietes gelegenen Friedhofes) ausreichend Ersatzbrutstandorte finden, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

### Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

### Ergebnis

Die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/2/14.03. „Wohnen zwischen Beckhausstraße und Huchzermeierstraße“ löst unter Anwendung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, September 2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mestermann', written in a cursive style.

Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

## Literaturverzeichnis

BAUER, H-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

DIETZ, C., HELVERSEN, O. V., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlag. Stuttgart.

HEMPEL & TACKE (2019A): Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/2/14.03. „Wohnen zwischen Beckhausstraße und Huchzermeierstraße“ der Stadt Bielefeld. Begründung – Entwurf. Hempel + Tacke GmbH. Bielefeld.

HEMPEL & TACKE (2019B): Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/2/14.03. „Wohnen zwischen Beckhausstraße und Huchzermeierstraße“ der Stadt Bielefeld. Nutzungs- und Gestaltungsplan - Entwurf. Hempel + Tacke GmbH. Bielefeld.

LANUV (2019A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite)

<https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos>  
Zugriff: 08.01.2019, 12:15 MEZ.

LANUV (2019B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite)

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39171>  
Zugriff: 20.02.2019, 08:45 MEZ.

LANUV (2019C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (WWW-Seite)

<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>  
Zugriff: 20.02.2019, 12:00 MEZ.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

**Literaturverzeichnis**

---

MWME (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.